

GEMEINDEORDNUNG

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil, gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 58 Abs. 1 der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010),

b e s c h l i e s s t :

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kirchengutsverwalter oder der Kirchengutsverwalterin und aus weiteren **acht**¹ Mitgliedern (§§ 24 Abs. 1 und 58 Abs. 1 lit. i der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

§ 2 Gemeindeinitiative

Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von **40** Stimmberechtigten aufweist (§§ 20 Abs. 4 und 58 Abs. 1 lit. i der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden)

§ 3 Änderung der Kreditlimiten

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, wenn der Wert den Betrag von **fünf** Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:

- a. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zu Gunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken, ausser im Enteignungsverfahren;
- b. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren;
- c. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
- d. Die Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
- e. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen (§ 16 Abs. 2 und 58 Abs. 1 lit. o der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

²Der Kirchenvorstand kann für frei bestimmbareren, nicht voraussehbareren Aufwand und frei bestimmbareren, nicht voraussehbareren Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist: Bis zu **zwei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;

- b. Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits; Bis zu **zwei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall (§§ 55 Abs. 1 lit. a und b und 58 Abs. 1 lit. o der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

³Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands gemäss Abs. 2 lit. a und b darf insgesamt **drei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen (§ 55 Abs. 2 und 58 Abs. 1 lit. o der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

§ 4 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten vollumfänglich die Bestimmungen der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010).

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch die Synode. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Meggen, 8. Januar 2017

Namens des Kirchenvorstands

Christine Willimann
Kirchgemeindepäsidentin

Max Zellweger
Vizepräsident

Diese Gemeindeordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Januar 2017 beschlossen und von der Synode am 31. Mai 2017 genehmigt.

Die Änderung von § 1 wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2018 beschlossen.

Von der Synode genehmigt am 13. März 2019:

¹ Fassung gemäss Kirchgemeindeversammlungsbeschluss vom 16. November 2018, in Kraft seit 13. März 2019